

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen des Unternehmen Rene Podpinka

Allgemeines

Das Unternehmen Rene Podpinka, Lohrera 686, 73801 Frýdek-Místek (im Folgenden auch „Pilot“) führt Gleitschirm Tandemflüge durch. Es gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen. Die AGB des Unternehmens werden durch Absenden einer Flugbuchung/Gutscheinbestellung (schriftlich oder mündlich) direkt beim Unternehmen oder über eine Agentur, sowie beim Antritt des Tandemfluges anerkannt.

Termine, Durchführung und Bezahlung

Der Passagier verpflichtet sich durch seine schriftliche oder mündliche Flugbuchung verbindlich zur Bezahlung der Fluggebühr. Die Fluggebühr ist ohne Abzug zahlbar. Bei Buchung oder Reservierung eines Passagierfluges (mündlich oder schriftlich) ist die Gebühr unmittelbar nach Durchführung des Fluges beim Piloten zu bezahlen. Die Buchung wird mündlich oder schriftlich bestätigt.

Es besteht ein Rücktrittsrecht bis spätestens 24 Stunden vor vereinbartem Termin ohne dass Kosten entstehen. Der Rücktritt muss schriftlich per Email oder SMS erfolgen. Bei der Nichteinhaltung von fest vereinbarten Terminen verfällt der Gutschein. Verspätungen mehr als 30 Minuten nach vereinbartem Flugtermin gelten als nicht eingehalten. Sollte kein Gutschein vorhanden sein, wird eine Ausfallgebühr in Höhe des vollen Flugpreises in Rechnung gestellt.

Flugtickets sind auf andere Personen übertragbar.

Der Termin des Fluges wird mit dem Passagier abgestimmt und in Abhängigkeit von geeigneten Wetterbedingungen vereinbart. Die Art der Abstimmung wird nach Einzelfall vereinbart. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass trotz fest vereinbarter Termine kein Anspruch auf Beförderung besteht, wenn dies die Witterungsverhältnisse oder andere Faktoren nicht zulassen. Es besteht bei Terminverschiebung oder Ausfall kein Anspruch auf Schadenersatz, Rückerstattung oder Erstattung sonstiger entstandener Aufwendungen. Die Entscheidung ob ein geplanter Flug stattfindet obliegt alleine dem beauftragten Piloten. Der Anspruch auf Nachholung des Fluges bleibt jedoch bestehen. Das Fluggelände wird wetterabhängig durch den Piloten bestimmt. Die Einzelheiten der Durchführung des Fluges bestimmt der Pilot. Es ist immer der jeweilige Pilot für die Durchführung des Fluges verantwortlich. Der Pilot ist verpflichtet, den Flug abzusagen, wenn er den Passagier für ungeeignet hält oder wenn er die äußeren Bedingungen (Wetter, Wind, Gelände, Material) für ungeeignet hält. Die Anreise in das Fluggelände ist Sache des Passagiers. Die Kosten für Bergbahnfahrten und Ähnliches sind bei Flugtickets nicht in der Fluggebühr enthalten. Ausnahmen sind Premiumflüge, welche eine Bergfahrt beinhalten, weitere Fahrtkosten (die z. B. wetterbedingt entstehen) sind nicht im Preis enthalten.

Voraussetzungen des Passagiers

Der Passagier erklärt ausdrücklich, körperlich, geistig und seelisch gesund zu sein, keine Herz- oder Kreislauferkrankungen, Gleichgewichtsstörungen, Nervenerkrankungen oder sonstige, auch chronische Erkrankungen, zu haben und sich den Belastungen des Fluges gewachsen zu fühlen. Bei Unklarheit über seine fliegerische Tauglichkeit besteht die Verpflichtung des Passagiers, sich diese Tauglichkeit ärztlich bestätigen zu lassen.

Der Passagier verpflichtet sich, den Anweisungen des Piloten unbedingt und sofort Folge zu leisten und insbesondere beim Start in angepasster Geschwindigkeit mit dem Piloten mitzulaufen, bis er vom Piloten ausdrücklich das Kommando zum Einstellen der Laufbewegung aufgefordert wird. Auch bei der Landung ist Laufbereitschaft erforderlich. Das Nichtbefolgen der theoretischen Einweisung und der Anweisungen während Start, Flug und Landung kann zu einer Gefährdung von Passagier und Piloten führen. Bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Piloten kann dieser den Passagier von Flugbetrieb ausschließen. Bei Zuwiderhandlungen erlischt der Anspruch auf Beförderung ohne Rückzahlungsanspruch auf die Fluggebühr. Bei Schäden an Personen durch Nichtbefolgung von Anweisungen des Piloten haftet der Passagier.

Er verpflichtet sich, den Flug abzusagen, wenn keine theoretische Einweisung durch den Piloten erfolgt oder er diese gesamt oder in Teilen nicht verstanden hat. Er verpflichtet sich, den Flug abzusagen, wenn er unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss steht. Der Passagier verpflichtet sich, zweckentsprechende Kleidung (wetter- und windfest, geeignet für Verschmutzung), wenn möglich feste Schuhe (über die Knöchel reichend) und ggfs. reißfeste Handschuhe zu tragen. Die gesetzlich erforderliche Flugausrüstung für den Passagier (Passagiergurtzeug und Helm) wird vom Piloten gestellt.

Bei Minderjährigen Passagieren werden die Unterschriften beider Erziehungsberechtigten oder der/des gesetzlichen Vertreter/s benötigt.

Haftung und Versicherung

Der Passagier handelt auf eigene Gefahr. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch die Teilnahme am Flugbetrieb ein erhöhtes Risiko für Gesundheit, Leben und Eigentum des Passagiers entstehen kann! Speziell beim Starten bewegen wir uns außerdem in alpinem Gelände, mit allen damit verbundenen Gefahren!

Die Haftung des Piloten beginnt mit dem Verbinden des Passagiers beim Start mit dem Fluggerät und endet nach der Landung mit dem Lösen der Verbindung Passagier/Fluggerät. Für eventuelle Schäden welche vorher oder nachher Zustande kommen übernimmt der Pilot keine Haftung.

Für Schäden am Passagier, an Dritten sowie Sachen die durch einfache Fahrlässigkeit durch den Passagier entstehen, haftet der Passagier und die Haftung des Piloten ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt unabhängig von Anspruchsgrund, Schadensursache und -hergang sowie Art und Höhe des Schadens. Er gilt für Unfallschäden und sonstige Gesundheitsschäden, für Personen- und Sachschäden, für materielle und immaterielle Schäden sowie für Folgeschäden. Er gilt nicht, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt, ohne beim Piloten Rückgriff zu nehmen. Es gilt außerdem ausdrücklich, Haftung besteht für jede Art von Forderung bis zur Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen oder gesetzlich definierten Deckungssummen. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vorgeschriebenen Versicherungen durch den Piloten. Für Sachschäden oder Verlust an mitgeführtem Eigentum des Passagiers, übernimmt der Pilot keine Haftung.

LuftVG § 45 Haftung für Personenschäden

(1) Wird ein Fluggast durch einen Unfall an Bord eines Luftfahrzeugs oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder gesundheitlich geschädigt, ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 haftet der Luftfrachtführer für jeden Fluggast nur bis zu einem Betrag von 113.100 Rechnungseinheiten, wenn

1. der Schaden nicht durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen oder das rechtswidrige und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen seiner Leute verursacht wurde oder
2. der Schaden ausschließlich durch das rechtswidrige und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eines Dritten verursacht wurde.

Der Höchstbetrag nach Satz 1 gilt auch für den Kapitalwert einer als Schadensersatz zu leistenden Rente.

(3) Übersteigen in den Fällen des Absatzes 1 die Entschädigungen, die mehreren Ersatzberechtigten wegen der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes zu leisten sind, insgesamt den Betrag von 113.100 Rechnungseinheiten und ist eine weitergehende Haftung des Luftfrachtführers nach Absatz 2 ausgeschlossen, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu diesem Betrag steht.

Für Sachschäden an mitgeführten Sachen des Passagiers („Reisegepäck“), haftet der Luftfrachtführer bis zu einem Betrag von 1131 Rechnungseinheiten (ca. 1350 €). Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Luftfrachtführers gilt diese Haftungsbegrenzung nicht, die Haftung besteht dann unbegrenzt.

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB/BB unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit in allen übrigen Punkten unberührt. An ihre Stelle soll eine angemessene Regelung treten, die den unwirksamen Bestimmungen am ehesten entspricht. Gerichtsstand und Erfüllungsort aller Verpflichtungen ist Oberstdorf.

Stand Januar 2022